

Stand 30.01.2026



Technische Anschlussbedingungen

für den Anschluss
an Heizwassernetze

(TAB-HW)

der

Stadtwerke Weißwasser GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Begriffe
3. Allgemeines
4. Anschluss an das Fernwärmenetz
 - 4.1 Beantragung
 - 4.2 Inbetriebnahme der Kundenanlage
 - 4.3 Plombenverschlüsse
5. Fernwärmeleitungen und Übergabestation
 - 5.1 Fernwärmeleitungen / Hausanschluss
 - 5.2 Übergabestation
6. Kundenanlage
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Füll-, Entleerungs- und Entlüftungseinrichtungen
 - 6.3 Druckhaltung / Sicherheitseinrichtungen
 - 6.4 Begrenzung der Rücklauftemperatur
 - 6.5 zugesicherte Vorlauftemperatur
 - 6.6 Wärme-, Frost- und Schallschutz
 - 6.7 Behälter, Rohrleitungen und Dichtungen
7. Vom Kunden einzureichende Unterlagen
8. Anschlusskizze

1. Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an Heizwassernetze (TAB-HW) einschließlich der dazugehörigen Anlagen gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb neuer Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Nah- und Fernwärmenetze der Stadtwerke Weißwasser GmbH angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Weißwasser GmbH abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages. Die TAB-HW wurden aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) festgelegt.

Änderungen und Ergänzungen der TAB-HW geben die SWW in geeigneter Weise (z. B. Amtsblatt, postalisch und ergänzend Internet) bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Weißwasser GmbH.

(1) Gültigkeit

Für neu zu erstellende Fernwärmeversorgungsanlagen gilt die jeweils neueste Fassung der Technischen Anschlussbedingungen. Diese kann bei der Stadtwerke Weißwasser GmbH (nachstehend SWW) angefordert bzw. im Internet unter <https://www.stadtwerke-weisswasser.de/> abgerufen werden. Sie gelten in der jeweils aktuell **veröffentlichten Version**. Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen gilt die aktuelle TAB-HW nur bei wesentlichen Änderungen in den Grenzen des **§ 4 Abs. 3 Satz 5 AVBFernwärmeV**. (Änderung des Wärmeträgers, Änderung Eigenschaften des Wärmeträgers (Temperatur, Druck) bei Aufrechterhaltung der Wärmebedarfsdeckung des Kunden) Wesentliche Änderungen sind insbesondere auch die Erneuerung von FW-HA-Stationen und die Erneuerung der Gebäudeheizungsanlage.

(2) Haftung

Alle in Verantwortung des Kunden zu errichtenden Anlagen unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch die SWW. Die SWW steht jedoch für alle diese TAB-HW betreffenden Fragen zur Verfügung. Für die Richtigkeit der in diesen TAB-HW enthaltenen Hinweise und Forderungen wird von den SWW keine Haftung übernommen.

Für alle Tätigkeiten, die vom Personal der SWW in Kundenanlagen ausgeführt werden, gelten die Haftungsregelungen des § 6 der AVB FernwärmeV.

(3) Schutzrechte

Die SWW übernehmen keine Haftung dafür, dass die in den TAB-HW vorgeschlagenen technischen Ausführungsmöglichkeiten frei von Schutzrechten Dritter sind. Notwendige Recherchen bei den Patent- und Markenämtern (und allen ähnlichen Einrichtungen) hat der Verwender der TAB-HW selbst vorzunehmen und sämtliche eventuell anfallenden Kosten (Lizenzgebühren usw.) selbst zu tragen. Diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten muss der Verwender im eigenen Namen und auf eigene Kosten durchführen.

2. Begriffe

(1)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er endet am Ausgang im Kugelhahn des Vorlaufes und dem Eingang im Kugelhahn am Rücklauf.

(2)

Die Kundenanlage ist der Anlagenteil hinter dem Hausanschluss. Für die Abgrenzung der Kundenanlage ist die Anschlussdarstellung nach TAB verbindlich. (siehe entsprechende Anlage „Anschlussdarstellung nach TAB (SWW)“)

3. Allgemeines

(1)

Diese TAB gelten für die Planung, den Anschluss, den Betrieb sowie für die Änderungen von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmenetz der SWW angeschlossen werden.

(2)

Kundenanlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen oder der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, dürfen von den SWW bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Mängel an den Kundenanlagen müssen vor dem Anschluss an das Fernwärmenetz oder nach einem Probelauf der Anlage durch den Kunden beseitigt werden.

(3)

Die SWW kann nur dann eine ausreichende Wärmeversorgung gewährleisten, wenn die Anlage nach den Festlegungen dieser TAB errichtet und betrieben wird.

(4)

Die Kundenanlage einschließlich der Verbrauchseinrichtungen sind entsprechend AVBFernwärmeV so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWW ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch, dass z. B. Wärmedämmelemente von wärmeleitenden Anlagenteilen der SWW nicht entfernt werden.

4. Anschluss an das Fernwärmenetz

4.1 Beantragung

(1)

Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Antragsteller schriftlich entsprechend Antragsformular bei den SWW zu beantragen.

(2)

Die Kundenanlagen dürfen nur von einer autorisierten Fachfirma errichtet, geändert und instandgehalten werden. Dazu gehört auch das Erweitern und Warten. Als Fachfirma gelten Firmen, die als Heizungs- und Lüftungsbauer bei der Handwerkskammer und/oder bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen und als Gewerbebetrieb beim Gewerbeamt gemeldet sind.

(3)

Die SWW sind berechtigt, während der Arbeiten Kontrollen der Einhaltung der TAB und der anerkannten technischen Regeln durchzuführen.

4.2 Inbetriebnahme der Kundenanlage

Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Aushändigung der Dokumentation über die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage an die SWW, bestehend aus:

Schriftliche Bestätigung des Erstellers über die Errichtung der v.g. Anlage unter Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen sowie der TAB.

Während der Inbetriebnahme wird durch die SWW der max. Durchfluss gemäß vereinbarter Wärmehöchstleistung eingestellt und abrechnungsrelevante Anlagenteile verplombt.

Die Inbetriebsetzung wird mit dem Inbetriebsetzungs-/ Zählerprotokoll dokumentiert.

4.3 Plombenverschlüsse

(1)

Nach erfolgter Inbetriebnahme werden durch die SWW u. a. Messeinrichtungen, Kurzschlussverbindungen und, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen der Übergabestation plombiert.

(2)

Die Plombenverschlüsse dürfen nur durch einen Beauftragten der SWW entfernt werden. In Gefahrensituationen dürfen Plomben für notwendige Eingriffe sofort entfernt werden. Davon sind die SWW unverzüglich zu informieren. Sie sind auch zu informieren, wenn Plombenverschlüsse versehentlich beschädigt wurden.

(3)

Veränderungen, die eine Erhöhung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung bzw. des vereinbarten Volumenstromes zur Folge haben, sind den SWW rechtzeitig mitzuteilen, so dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können.

5. Fernwärmeleitungen und Übergabestation

5.1 Fernwärmeleitungen / Hausanschluss

(1)

Die technische Auslegung und die Ausführung wird von den SWW festgelegt.

(2)

Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden sowie Mauerdurchbrüche auf kundeneigenem Gelände sind zwischen dem Kunden und den SWW zu vereinbaren. Grundsätzlich ist die Zugänglichkeit zur Hausleitung durch den Kunden während der Errichtung und des Betriebes zu gewährleisten.

(3)

Fernwärmeverteiler- und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Natürliche Überwucherung ist zu verhindern bzw. zu beseitigen. Innerhalb von Gebäuden ist die Unterputzverlegung, Einmauerung bzw. Einbetonierung nicht zulässig.

(4)

Nach der Verlegung der Hausanschlussleitung sind die Außenwandöffnungen wasserundurchlässig und die Innenwandöffnungen mit Abstand zur Isolierung zu verschließen.

5.2 Übergabestation

(1)

Die Übergabestation ist Bestandteil der Kundenanlage und stellt das Bindeglied zwischen dem Versorgungsnetz der SWW (hier Primärkreislauf) und der Kundenanlage (hier Sekundärkreislauf) dar und ist im Hausanschlussraum angeordnet. Sie dient dazu, die Wärme, z.B. hinsichtlich des Druckes, der Temperatur und des Volumenstromes, an die Hauszentrale zu übergeben (Übergabestelle).

(2)

Für die Übergabestation ist vom Kunden ein geeigneter Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dessen Größe richtet sich nach dem Anschlusswert. Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist kein gesonderter Raum erforderlich.

(3)

Für den Stationsraum müssen durch den Anschlussnehmer folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Lage des Stationsraumes ist so zu wählen, dass der Hausanschluss möglichst kurzgehalten wird.
- Der Zutritt zum Stationsraum und zu den technischen Einrichtungen muss dem Fachpersonal der SWW jederzeit möglich sein. Dafür kann die Einbeziehung in das Schließsystem der SWW erforderlich werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann sich auch ein separater Zugang von außen als notwendig erweisen. Der Zutritt muss unbefugten Personen verwehrt sein.
- Es ist sicherzustellen, dass für Wartungs-, Instandsetzungs- und Montagezwecke die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen geschaffen werden können, dass z. B. Bühnen, Hebezeuge oder andere erforderliche Hilfsmittel eingesetzt werden können.
- Die Eingangstür muss verschließbar sein und muss sich in Fluchrichtung öffnen lassen.
- Einschlägige Vorschriften der Schall- und Wärmedämmung sowie der Be- und Entlüftung sind einzuhalten. Die Umgebungstemperatur im Bereich der Übergabestation darf dauerhaft 30 °C nicht überschreiten. Der Raum soll nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen Räumen angeordnet sein, die vor Geräuschen geschützt werden sollen.
- Ausreichende Beleuchtung ist vom Kunden sicherzustellen. Die elektrische Anlage ist nach den TAB für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWW zu installieren.

- Die Gesamtanlage muss so angeordnet sein, dass für den Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht; siehe Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1.
- Der Stationsraum muss mit einer ausreichenden Entwässerung versehen sein. Es ist sicherzustellen, dass anfallendes Heizwasser nicht in benachbarte Räume dringen kann und dass es nach den geltenden Einleitungsbedingungen für das Abwassernetz sicher abgeleitet werden kann. Gegebenenfalls ist ein Kaltwasseranschluss zum Beimischen vorzusehen.
- Kennzeichnungen nach DIN 2403:2025-12, Betriebsanleitung, Schaltplan und Hinweisschilder für die Kundenanlage sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- DIN 4747:2022-08, sicherheitstechnische Ausrüstung von Unterstationen, Hausstationen und Hausanlagen zum Anschluss an Heizwasser-Fernwärmenetze, ist zu beachten.

(4)

Die SWW behalten sich vor, zusätzliche Forderungen an die Gestaltung des Stationsraumes zustellen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Gesamtanlage dies erfordert.

6. Kundenanlage

6.1 Allgemeines

(1)

Die Kundenanlage muss dem System des Fernwärmenetzes der SWW angepasst werden.

(2)

Das Heizwasser der Hausanlage ist durch einen Wärmeübertrager vom Fernwärmenetz getrennt.

(3)

Die technischen Parameter für die Auslegung der Kundenanlage sind in den entsprechenden anlagenspezifischen Datenblättern der SWW dokumentiert.

(4)

Bei Erneuerungen der Anlagen sind für die Trinkwassererwärmung nur noch Speicherladesysteme zulässig.

6.2 Füll-, Entleerungs- und Entlüftungseinrichtungen

Die Kundenanlage nach dem Hausanschluss ist mit Be- und Entlüftungseinrichtungen auszurüsten.

Füllprozesse von Kundenanlagen sind bei der SWW sowohl melde- als auch genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss in Textform erfolgen. Auf die DIN EN 1717 ist insbesondere zu achten.

SWW gibt für die Qualität des Kreislaufwassers, insbesondere die Einhaltung der VDI-2035 (Blatt 1, 2021-03) keine Garantie ab und haftet nicht für etwaige Schäden im Sekundärkreislauf. Eine Genehmigung des Überspeisens stellt keine Haftungsgrundlage dar.

6.3 Druckhaltung / Sicherheitseinrichtungen

Der Einsatz von Überspeiseeinrichtungen zwischen Primär- und Sekundärseite ist bei der SWW sowohl melde- als auch genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss in Textform erfolgen. Beim Einsatz von automatischen Überspeiseeinrichtungen ist weiterhin eine leittechnische Aufschaltung des Volumenstromzählers zwischen dem primären und sekundären System zwingend vorzusehen.

6.4 Begrenzung der Rücklauftemperatur

Die Kundenanlage ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die Rücklauftemperatur maximal 50°C, in Ausnahmefällen 60°C nicht überschreitet.

Nach umfassenden Sanierungen oder bei einem Neubauprojekt darf die Rücklauftemperatur im Auslegungsbetrieb 40°C nicht überschreiten.

6.5 Zugesicherte Vorlauftemperatur

Nachfolgende Vorlauftemperaturen stellen die Minimalwerte dar, welche die SWW auf Primärseite zusichert:

Außentemperatur [°C]	Vorlauftemperatur [°C]
20°C	70 °C
Bis 5 °C	70 °C
Ab 5 °C	75 °C
Bis -5 °C	75 °C
-14,6 °C	85 °C (linearer Anstieg von 75°C)

Die maximale Vorlauftemperatur für die sicherheitstechnische Auslegung der Anlagen ist 110 °C.

Die Gewährleistung für die ausreichende Raumwärmeversorgung sowie die Trinkwassererwärmung innerhalb des Gebäudes obliegt dem Abnehmer. Der Abnehmer hat seine Kundenanlage so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass die erforderlichen Raum- und Trinkwassertemperaturen unter den zugesicherten Primärparametern erreicht werden und störende Rückwirkungen auf das Netz ausgeschlossen sind.

6.6 Wärme-, Frost- und Schallschutz

(1)

Vor- und Rücklaufleitungen sind getrennt zu isolieren. Für die Ausführung sind die einschlägigen DIN- und VDI-Richtlinien sowie die Heizungsanlagenverordnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Armaturen.

(2)

Der Isolierstoff darf auch im feuchten Zustand die Rohrleitungen nicht angreifen; er muss chemisch neutral sein.

(3)

Die Kundenanlage soll mit geeigneten Mitteln gegen Frost geschützt werden.

6.7 Behälter, Rohrleitungen und Dichtungen

(1)

Die zur Verwendung kommenden Halbzeuge und Bauelemente sowie die dafür gewählten Werkstoffe müssen den Betriebsbedingungen gemäß Datenblatt entsprechen. Sie müssen ferner für die wasserchemische Beschaffenheit des Wärmeträgers geeignet sein.

(2)

Für Leitungen, die vom Fernheizwasser durchflossen werden, dürfen nahtlose und geschweißte Stahlrohre sowie die zugelassenen Presssysteme verwendet werden.

- Nahtloses Stahlrohr nach DIN EN 10216-1 mit Qualität P235TR1 oder P235TR2 bzw. nach DIN EN 10216-2 mit Qualität P235GH
- Geschweißtes Stahlrohr nach DIN EN 10217-1 mit Qualität P235TR1 oder P235TR2 bzw. nach DIN EN 10217-2 mit Qualität P235GH
- Viega Megapress S (Stahl, PN16) oder gleichwertig

(3)

Für Hausanlagen hinter einem Wärmeübertrager (indirekter Anschluss) gelten für den Werkstoffeinssatz keine speziellen Festlegungen der SWW.

(4)

Die zur Verwendung kommenden Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen hinsichtlich des Druckes, der Temperatur und der Wasserqualität geeignet sein.

(5)

Flanschverbindungen sind mit Flachdichtungen nach DIN EN 1514-1 auszuführen.

(6)

Bei der Verwendung von „rationellen Verbindungselementen“ ist das AGFW-Merkblatt 5/14 zu beachten.

7. Vom Kunden einzureichende Unterlagen

Bei Anforderung sind den SWW vor Baubeginn bzw. vor Anpassungsbeginn Unterlagen mit verbindlichen Angaben zu a) bis g) einzureichen:

a) Angaben zum Wärmebedarf (bei Neuanschluss oder Anpassungen)

b) Berechnungsunterlagen - Norm-Heizlast nach DIN EN 12831-1: 2017-09

c) Lageplan mit Hausgrundriss im Maßstab 1:500 (bei Neuanschluss)

d) Kellergrundriss einschl. Längs- und Querschnitte, möglichst im Maßstab 1:100 (bei Neuanschluss)

e) Gebäudeangaben - Höhenangabe Oberkante Kellerfußboden

f) gewünschter Termin der Inbetriebnahme (bei Neuanschluss oder Anpassungen)

g) Namen und Anschriften (bei Neuanschluss oder Anpassungen)

- der Bauleitung

- der ausführenden Fachfirmen für Heizungs- und Sanitärinstallation und des Ingenieur- und Planungsbüros

- des Kunden

8. Anschlusskizze

Anschlussdarstellung nach TAB (SWW)

Anlage